

Im Hauptberichte heißt es zu §. 177:

Die hier gegebene Bestimmung ist schon einmal, und zwar in Bezug auf den Accept, in der Wechselordnung enthalten, nämlich im Entwurfe §. 141 (nach dem Deputationsvorschlage in §. 111 b.). Es wird daher zweckmäßig sein, dem Antrage der jenseitigen Deputation beizutreten, welcher dahin geht, dem Schlusse des Paragraphen das Citat anzufügen:

„(vergl. §. 111 b.)“

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer in Bezug auf Anfügung des Citats: „(vergl. §. 111 b.)“ dem Deputationsgutachten beitrete? — Dies wird einstimmig beschlossen.

Präsident v. Carlowitz: Und ob sie mit dieser Modification §. 177 selbst annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 178.

Wenn es darauf abgesehen ist, daß die Einlösung des Wechsels an einem von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte geschehen soll, so muß diese Bestimmung von dem Aussteller im Wechsel selbst ertheilt sein. Dem Bezogenen bleibt es dann überlassen, die Person oder das Haus bei der Annahme zu bestimmen, wo das Geld gegen den Wechsel zu erheben ist.

Zu §. 178 bemerkt der Hauptbericht:

Die Deputation der zweiten Kammer hat vorgeschlagen:

1) den ersten Satz in folgender Fassung anzunehmen:

„Das Domiciliiren des Wechsels auf einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Ort kann nur vom Aussteller selbst geschehen“;

2) statt des zweiten Satzes folgende Bestimmung anzunehmen:

„Hat derselbe dabei unterlassen, zugleich eine dort wohnende Person oder ein Handlungshaus zu bezeichnen, wo zur Verfallzeit die Zahlung zu erheben ist, so muß diese Bezeichnung von dem Bezogenen bei der Annahme des Wechsels beigefügt werden, widrigenfalls Protesterhebung und Regreßnahme, wie bei verweigertem Accepte, zulässig ist“;

3) zu beantragen,

daß der §. 178 seine frühere Stellung vor §. 177 wieder erhalte.

Die Gründe, welche die jenseitige Deputation zu diesen Anträgen bestimmt haben, sind von ihr S. 160, 161 ihres Berichts entwickelt worden. Hier genüge es, zu bemerken, daß die Herren Regierungskommissarien zwar nicht in der Verhandlung mit der Deputation der zweiten Kammer, wohl aber in den Besprechungen mit der diesseitigen Deputation diese Aenderung gebilligt haben.

Man empfiehlt daher den Beitritt.

Ein anderweiter Vorschlag der Deputation der zweiten Kammer (S. 164 ihres Berichts) ging dahin, nach diesem Paragraphen einen Zusatz als §. 178 b. einzuschalten, des Inhalts:

„Ein domicilirter Wechsel kann nur bei dem Bezogenen selbst zur Annahme präsentirt und bei ermangelndem Accepte daselbst protestirt werden.“

Nun ist aber diese Bestimmung gewissermaßen schon in §. 102 enthalten, und es scheint die Frage, ob das, was der Zusatzparagraph enthält, hier wiederholt werden sollte, mehr der Redaction anzugehören.

Es wird daher mit Beziehung auf das, was schon im Ein-

gange über dergleichen Fragen gesagt worden ist, vorgeschlagen, diesen Punkt für jetzt auf sich beruhen zu lassen.

Im Nachberichte ist zu §. 178 b. erwähnt:

Derselbe ist jenseits angenommen worden. Ueber die Wichtigkeit des in ihm ausgesprochenen Satzes kann kein Zweifel sein; dagegen muß die unterzeichnete Deputation bei ihrer Ansicht stehen bleiben, daß das, was §. 178 b. enthält, schon in §. 102 liegt, und daß also die Frage: ob es hier wiederholt werden sollte, reine Redactionsache ist.

Präsident v. Carlowitz: Was §. 178 anlangt, so ist dem ersten Satze eine andere Fassung gegeben worden, in den Worten enthalten: „Das Domiciliiren des Wechsels auf einen vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Ort kann nur vom Aussteller selbst geschehen.“ und ich frage zuvörderst die Kammer: ob sie in Bezug auf diese Fassung dem Deputationsgutachten beipflichte? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Ebenfalls ist für den zweiten Satz eine neue Fassung gegeben worden in den Worten: „Hat derselbe dabei unterlassen, — — zulässig ist.“ Ich frage: ob die Kammer auch hierin der Deputation beistimme? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und die dritte Frage stelle ich auf den Paragraphen in so modificirter Gestalt? — Der Paragraph wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Ferner ist beantragt, daß der Paragraph seine frühere Stellung wieder erhalte, und auch hierauf stelle ich die Frage? — Dies wird einstimmig beschlossen.

Präsident v. Carlowitz: Was dagegen §. 178 b. anlangt, der von der zweiten Kammer angenommen worden ist, so muß ich bemerken, daß ich damit die Sache zu erschöpfen mir nicht getraue, daß ich sie für eine bloße Redactionsache halte. Es wird entweder auf Ablehnung des Paragraphen, oder auf Annahme desselben salva redactione eine Frage zu stellen sein, und ich bitte den Herrn Referenten, sich darüber zu erklären, welche von beiden Fragen er als Deputationsmitglied gestellt haben will.

Referent Domherr D. Günther: In so fern der Herr Präsident meint, daß eine besondere Frage zu stellen sei, so wird nach meiner, des Referenten, Ansicht, welcher die übrigen Deputationsmitglieder vielleicht beitreten werden, die Frage dahin zu stellen sein, daß der Paragraph abgelehnt werden müsse.

(Se. Königl. Hoheit Prinz Johann, Bürgermeister Hübler und v. Bedtwich treten dieser Ansicht bei.)

Präsident v. Carlowitz: Das ist auch meine Ansicht, und ich habe nunmehr zu fragen: ob die Kammer aus den von der Deputation entwickelten Gründen §. 178 b. ablehnen wolle? — Wird einstimmig beschlossen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 179.

Hätte der Bezogene auf diese Weise domiciliirt, so ist der Inhaber verbunden, den Wechsel zur Verfallzeit beim Domiciliaten zur Zahlung zu präsentiren, und daselbst wegen verwei-